

Ortsvorsitzender Jürgen Steinhofer, Prüfening Weg 12, 93080 Pentling

Gemeinde Pentling
Erste Bürgermeisterin Barbara Wilhelm

Am Rathaus 5
93080 Pentling

Pentling, den 26.08.2019

Antrag der CSU Hohengebraching-Pentling zum „Pentlinger Mitteilungsblatt“

hier: Entscheidung des OLG Nürnberg

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Wilhelm,

ich darf Bezug nehmen auf Ihr Schreiben vom 28.05.2019.

1. In diesem Schreiben meinten Sie, dass derzeit vor dem Oberlandesgericht Nürnberg ein „Musterverfahren“ zu der Frage der Zulässigkeit eines gemeindlichen Mitteilungsblatts anhängig sei. Sie führten hierzu aus: *„Interessant und spannend wird sein, wie das bayerische Gericht Inhalt und Aufmachung des streitbefangenen Mitteilungsblattes wertet.“* Offensichtlich waren Sie der Ansicht, dass ein in Bayern tätiges Oberlandesgericht sicherlich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs außer Kraft setzen und die Rechtsfrage abweichend bewerten würde. Diese Hoffnung mag aus Ihrer Sicht begründet gewesen sein, wenngleich die juristische Realität diese Hoffnung als eher unwahrscheinlich erscheinen ließ.

2. Mittlerweile besteht jedoch auch hinsichtlich des vor dem OLG Nürnberg geführten Rechtsstreits Klarheit. In seinem Urteil vom 25.06.2019 (gerichtliches Az. 3 U 821/18) führt das OLG Nürnberg aus:

„Der Klägerin steht der (...) geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus (...) dem aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgenden Gebot der Staatsferne der Presse (...) zu.

Der rechtliche Rahmen zum Umfang des Grundsatzes der Staatsferne der Presse ist insbesondere der Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Crailsheimer Stadtblatt II“ zu entnehmen.“

Das OLG Nürnberg stützt also seine Entscheidung voll umfassend auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.12.2018 („Crailsheim II“). Auf diese Entscheidung bin ich ja in unserem letzten Schreiben bereits detailliert eingegangen. Diese Bestätigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch das OLG Nürnberg kommt auch durch folgende Schluss-Feststellung deutlich zum Ausdruck:

„Der Senat sieht keinen Anlass für eine Zulassung der Revision (...). Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch gebietet die Fortbildung des Rechts eine Zulassung der Revision. (...) Die der tatrichterlichen Würdigung des Senats zugrunde liegenden Rechtsfragen sind höchstrichterlich – insbesondere durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Crailsheim Stadtblatt II“ – geklärt.“

Insofern liegt damit eine rechtskräftige Entscheidung des Bundesgerichtshofs vor, die nun unter anderem auch von dem für Pentling zuständigen Oberlandesgericht Nürnberg geteilt wird. Die von Ihnen noch geäußerte Hoffnung auf eine Verfassungsbeschwerde lasse ich an dieser Stelle bewusst unkommentiert.

3. Lassen Sie mich aber nochmals mein Unverständnis über diese Diskussion zum Ausdruck bringen. Selbstverständlich kann man die Frage der Zulässigkeit des Pentlinger Mitteilungsblattes abschließend juristisch klären – daran kann man seinen Spaß haben, muss man aber nicht. Ich möchte daher nochmals anregen, unseren Antrag einfach dem Gemeinderat zur Diskussion vorzulegen. Sofern eine Mehrheit des Gemeinderates auf Ihrer Seite steht, wird unser Antrag abgewiesen, wenn nicht, so wird er umgesetzt. Ich

denke diese grundsätzlichen demokratischen Entscheidungswege sollten nicht durch vermeintliche juristische Spitzfindigkeiten ausgeschaltet werden. Ich bitte Sie daher nochmals, unseren Antrag dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,

Jürgen Steinhofer
Ortsvorsitzender
CSU Hohengebraching-Pentling